

Satzung der Tennis-Gemeinschaft Bochum 1949 e.V.

Vorbemerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie z.B. das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Präambel

Der Verein Tennis-Gemeinschaft Bochum 1949 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Gemeinschaft Bochum 1949 e.V.“, nachstehend „TG 49“ genannt. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
2. Die TG 49 hat ihren Sitz in Bochum, Ostfeldmark 11. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 803 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Sportart Tennis als Freizeit- und Wettbewerbssport. Der Betrieb anderer Sportarten ist zulässig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen sowie die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein misst dem Umweltschutz eine hohe Bedeutung zu und wird daher den ökologischen Erfordernissen bei der Anlagengestaltung und der Durchführung von Sportveranstaltungen im maximal möglichen Umfang Rechnung tragen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Stadtsportbund Bochum und
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von juristischen Personen und der damit zusammenhängenden Anzahl von Spielberechtigungen bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.

6. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Soweit für die Mitgliedsbeiträge das Alter des Mitglieds entscheidend ist, wird die Höhe des Beitrags nach dem Kalenderjahresverfahren angesetzt (Alter = aktuelles Kalenderjahr minus Geburtsjahr).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste, Tod, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins . Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstands oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ein Ausschlussverfahren kann nur aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wiederholter Nichtbefolgung von Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands
 - b) wegen eines schweren und schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - d) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - e) sich grob unsportlich verhält;
 - f) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,durchgeführt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung oder Stellungnahme des beschuldigten Mitglieds, das unter Beifügung des Antrags auf Ausschluss mit einer Frist von zwei Wochen per Einschreiben zu laden bzw. einzufordern ist. Äußert das Mitglied sich nicht, wird in seiner Abwesenheit bzw. ohne Stellungnahme entschieden. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Abwicklung des Beitragseinzugs

1. Von den Mitgliedern sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist auf den zweifachen Mitgliedsbeitrag begrenzt.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Jahresbeiträge sind am 15. März eines jeden Jahres fällig und müssen bis dahin dem Verein zur Verfügung gestellt worden sein. Dies erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
4. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) mitzuteilen und die Gebühren zu erstatten, wenn der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann (Rücklastschriften).
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Für das Verhältnis zwischen Vorstand, Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern gelten die vom Gesamtvorstand erlassenen aktuellen Spiel- und Hausordnungen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
5. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen

Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe der TG 49 sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) Jugendversammlung
 - e) Jugendvorstand
 - f) der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nur eine zusätzliche fremde Stimme vertreten. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands und des von ihm aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands.
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen .
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - f) Genehmigung von Kreditaufnahmen von insgesamt über 25.000 Euro.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse genannt, erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung des § 9 fest.
2. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Namens bis zum 14.02. eines jeden Jahres li beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Dies muss in Textform an die Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins erfolgen.

§ 11 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Ausführungen zur Einladung, zu Fristen, Festsetzung der Tagesordnung, Ergänzungen durch Mitglieder u.ä. gem. § 10 sowie die Ausführungen in § 12 gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und falls alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert sein sollten, von einem Mitglied des Gesamtvorstands, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird, geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Entlastung des Vorstands und bei Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. . Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl

statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl bis zu dreimal wiederholt, danach entscheidet das Los.

5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Gesamtvorstand bestimmt einen Protokollführer .

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Ressortleiter Finanzen und dem Ressortleiter Verwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, dem Ressortleiter Sport, dem Ressortleiter Freizeit, dem Jugendleiter und dem Ressortleiter Technik. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um bis zu zwei weitere Personen ergänzt werden. Die Struktur des Gesamtvorstands wird durch ein Organigramm dargestellt, welches Bestandteil der Geschäftsordnung der TG 49 ist.
3. Vorstandsämter können nur durch Vereinsmitglieder ausgeübt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Wird kein Ersatzmitglied gefunden, übernimmt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung der Gesamtvorstand die entsprechenden Aufgaben.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
5. Der Gesamtvorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in Textform zu

protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte, Ausschüsse und Projektgruppen bestellen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Beiräte und Ausschüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Beiräte, Ausschüsse und Projektgruppen

1. Um bestimmte Aufgaben auf mehrere Personen verteilen zu können oder um größere Projekte zeit- und sachgerecht durchzuführen, können – sofern es die Vereinsinteressen erfordern – Projektgruppen oder Ausschüsse (Teams) gebildet werden.
Als ständige Einrichtungen sollten folgende Ausschüsse vorhanden sein und bedürfen nicht der expliziten Genehmigung durch den Gesamtvorstand:
 - a) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Freizeitausschuss
 - c) Sportausschuss

Weitere Ausschüsse (z.B. Turnierausschüsse) bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Ausschüsse sollten neben einem Vorstandsmitglied aus mindesten zwei weiteren Personen bestehen.

2. Projektgruppen werden bei Bedarf gebildet und unterscheiden sich von den o.g. Ausschüssen durch ihre zeitliche Begrenzung.
3. Die Bildung von Beiräten bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. In Beiräten können auch Personen mitwirken, die keine Vereinsmitglieder sind.

§ 16 Jugendvertretung

1. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendleiter einberufen. Die Einladung und Tagesordnung sind den Jugendlichen spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Wahl der Jugendsprecher. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendlichen.
3. Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen im gesamten Verein. Die Jugendsprecher sind berechtigt, an den Teilen der Vorstandssitzungen teilzunehmen, die die Jugend betreffen.
4. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nicht volljährig werden.
5. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe, in Ausschlussangelegenheiten zu entscheiden und persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander bzw. zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten. Diesbezügliche Beschlüsse des Ältestenrats sind verbindlich und vom geschäftsführenden Vorstand umzusetzen.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Satzung der Tennis-Gemeinschaft Bochum 1949 e.V.

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bochum e.V., An der Holtbrücke 8, 44795 Bochum, - VR 1158 AG Bochum , das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2023 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Joachim Korczak
(1. Vorsitzender)

gez. Olaf Behrendt
(Vorstand Verwaltung)